

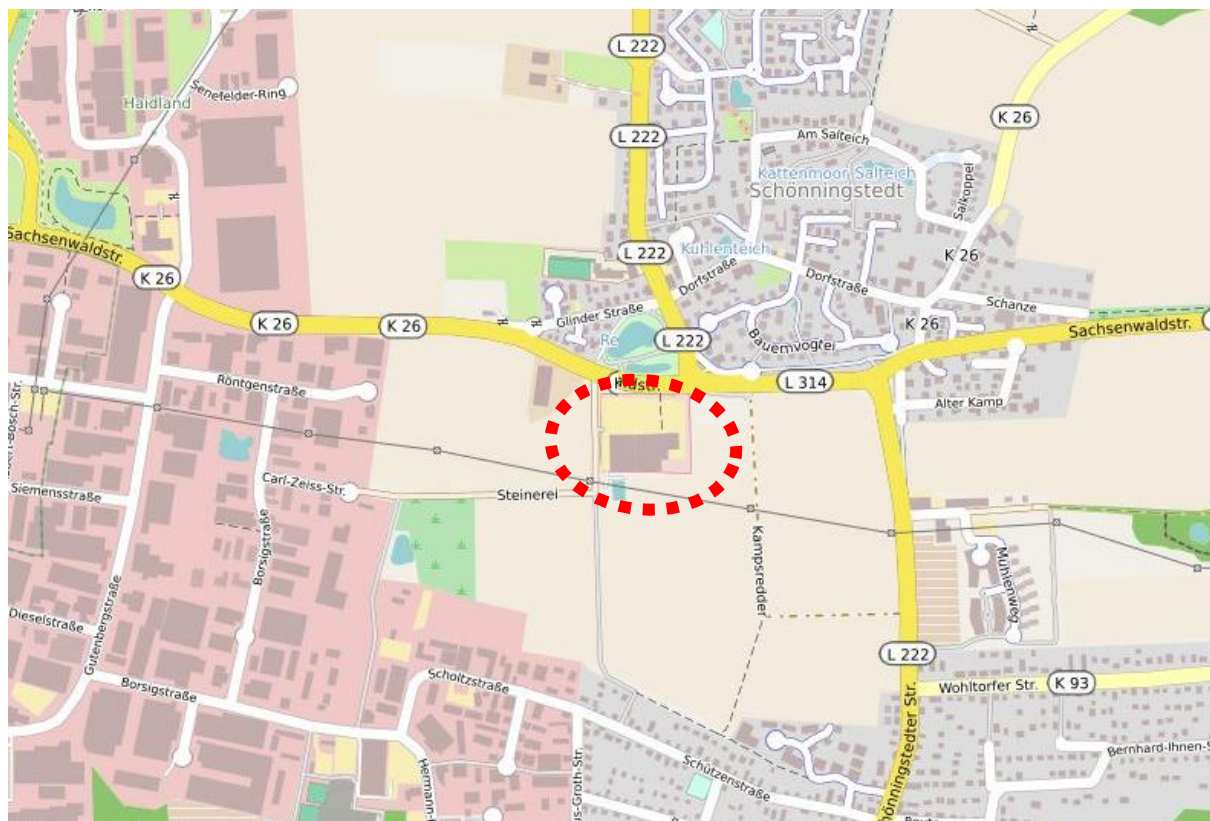
SATZUNG DER STADT REINBEK - KREIS STORMARN - ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 47 „Nahversorgungszentrum Reinbek-Schönningstedt“

Das Gebiet wird begrenzt im:

- Norden durch die Sukzessionsfläche südlich des Rad- und Fußweges südlich der Sachsenwaldstraße,
- Osten im Abstand von ca. 105 m westlich Kampsredder (östliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 47, 1. Änderung),
- Süden im Abstand von ca. 150 m bis 170 m südlich der Sachsenwaldstraße (K26) (südliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 47, 1. Änderung bezogen auf das sonstige Sondergebiet SO 1) und
- Westen durch die östliche Abgrenzung des Wanderweges Steinerei einschließlich des vorhandenen Knicks

ÜBERSICHTSPLAN

o. M.

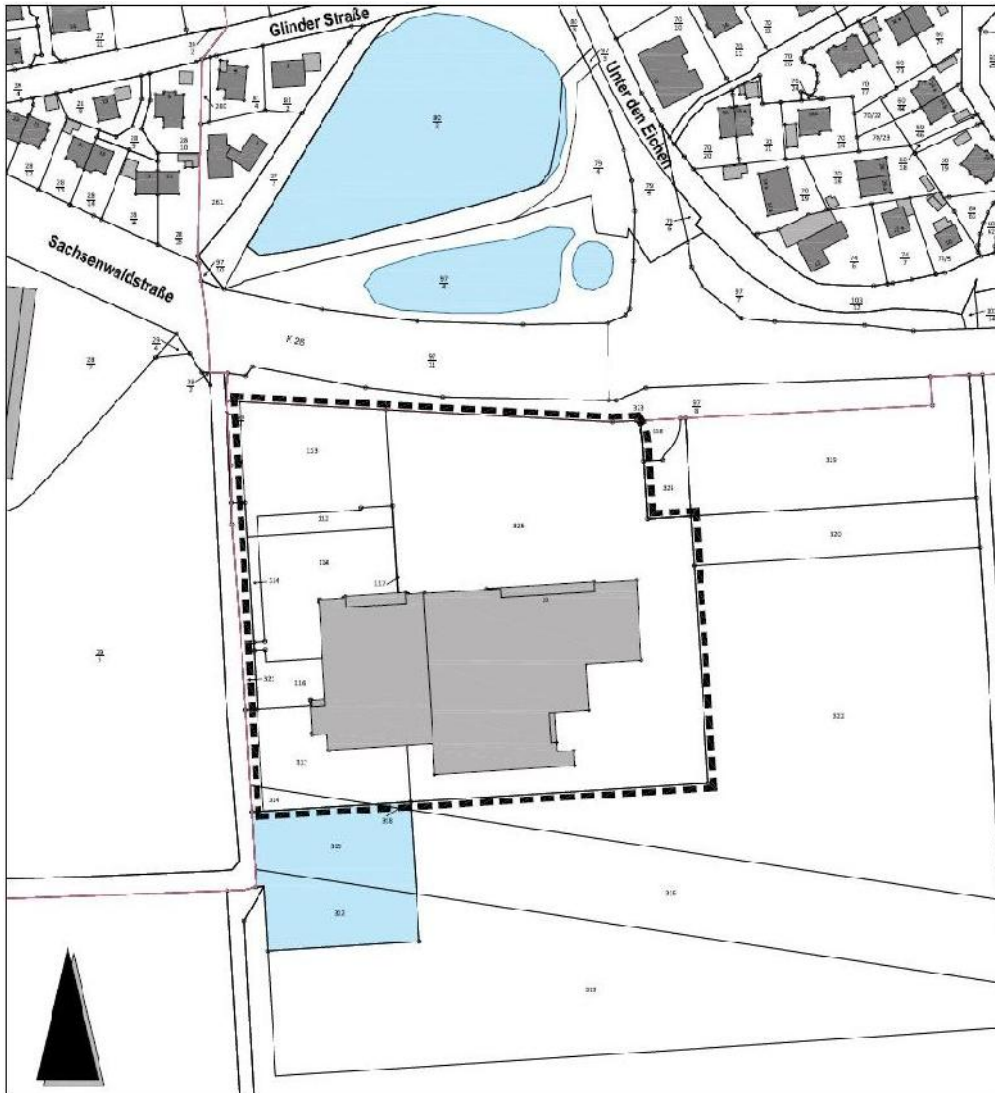


- ENTWURF -

<p>Beratungs- und Verfahrensstand : Bau- und Planungsausschuss vom 19.03.2019 Stadtverordnetenversammlung vom 28.03.2019 Behörden- und Trägerbeteiligung / Öffentliche Auslegung</p>	<p>Planverfasser: BISiSCHARLIBBE 24613 Aukrug</p>	<p>Maßstab: -----</p>	<p>Planungsstand vom 29.02.2019 (Plan Nr. 1.0)</p>
--	--	------------------------------------	--

TEIL B : TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (den Plangeltungsbereich, wie nachfolgend abgebildet, betreffend)



1.1 Sonstiges Sondergebiet

„Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgungszentrum“, SO₁ (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

(überwiegend unverändert aus dem Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 47 und der 1. Änderung übernommen und teilweise zu 1.1.1 ergänzt)

1.1.1 Zulässig sind :

- Großflächige Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Gesamt-Verkaufsfläche (VKF) von insgesamt 5.270 m² gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO.
Innerhalb dieser maximal zulässigen Gesamt-Verkaufsfläche sind ein Lebensmittel-Vollversorger (Lebensmittelsupermarkt) mit maximal 3.475 m² einschließlich eines integrierten Getränkemarktes mit Getränke-rücknahmebereich und einer Cafeteria (zzgl. Nebenräume) mit Backwaren in einem Bäckerei-Shop, ein Lebensmitteldiscounter mit maximal 1.280 m² und eine „Fachmarktfläche“ mit maximal 515 m² Verkaufsfläche (VKF) zulässig. Für die „Fachmarktfläche“ sind folgende Warensortimente zulässig:
 - Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel)
 - Tiernahrung